



„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret des Direktors zwecks Ankauf von Waren und Dienstleistungen

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 31.03.2023 ; Nr. 067

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Biblioteksmedien** für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollten,

hat festgestellt, dass der Preis der **Medien 427,00 Euro** (MwSt. inbegriffen) beträgt, für **italienische Medien** eine aktive Konvention des Landes besteht aber dabei nicht alle angeforderten Medien über die Konvention erhältlich sind, somit eine Beauftragung für das Unternehmen **A.Nicli SAS** zu machen ist und die Preisdifferenz der Konvention und der der Firma Nicli so gering ist, dass es dem Verwaltungsgrundsatz der Angemessenheit entspricht alle italienischen Medien über die Firma A. Nicli zu beziehen.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,



hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **A.Nicli Sas** einen Vertrag zur Lieferung der **italienischen Medien** gemäß beiliegendem Angebot über **427,00 Euro** abzuschließen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran  
Gerstgrasser Hartwig